

Vereinbarung zur Umwandlung von Arbeitsentgelt in eine Direktversicherung über die Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart

Zwischen der Firma _____ (Arbeitgeber)

und Herrn / Frau _____ (Arbeitnehmer) wird in Abänderung

des Arbeitsvertrages mit Wirkung vom _____ folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die nachstehend angekreuzten künftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers werden in einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen in eine Direktversicherung im Sinne von § 1b Abs. 2 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

laufendes Entgelt in Höhe von mtl. EUR _____

vermögenswirksame Leistungen (VL) in Höhe von mtl. EUR _____

mein VL-Vertrag soll ab sofort ruhen.

mein VL-Vertrag soll (aus dem Nettogehalt) fortgeführt werden.

= **Umwandlungsbetrag gesamt** mtl. EUR _____

Der Arbeitgeber leistet einen Zuschuss

in Höhe von mtl. EUR _____

oder

in Höhe von _____ %, entspricht mtl. EUR _____
des o. a. Umwandlungsbetrages (max. 20 % davon).

= **Gesamtbetrag** mtl. EUR _____

(Umwandlungsbetrag gesamt zuzüglich ggf. Arbeitgeber-Zuschuss)

Der maximal umzuwandelnde Betrag wird entsprechend § 3 Nr. 63 EStG auf den Betrag limitiert, der zuzüglich des Arbeitgeber-Zuschusses jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), ggf. zuzüglich EUR 1.800 p. a., nicht überschreitet. Bereits bisher gezahlte Beiträge in einen Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder Direktversicherung (arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert) sind auf den jeweiligen Höchstbetrag anzurechnen. Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind dabei nach den steuerlichen Vorgaben vorrangig zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den oben genannten Gesamtbetrag an die Württembergische Lebensversicherung AG, 70163 Stuttgart, abzuführen. Wird eine Beitragsdynamik im Versicherungsvertrag vereinbart, erhöhen sich die künftigen Umwandlungsbeträge und die ggf. vereinbarten Arbeitgeber-Zuschüsse entsprechend den dynamisierten Beitragserhöhungen oder in den Regelungen eines Kollektivrahmenvertrages.

2. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Direktversicherung sind nach § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei, soweit sie 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um EUR 1.800, sofern keine nach dem bisherigen § 40b EStG pauschalversteuerten Beiträge gezahlt werden.

Wird sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt unter Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG umgewandelt, so sind für einen Umwandlungsbetrag von jährlich 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Darüber hinausgehende Beiträge bleiben sozialversicherungspflichtig.

3. Beruhen die Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag, so ist deren Umwandlung nur möglich, soweit dies durch den Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist. Dies gilt auch für tariflich bestimmten Mindestlohn.
4. Eine Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung sowie deren Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.
5. Die Versicherung wird mit Einverständnis des Arbeitnehmers auf dessen Leben durch den Arbeitgeber abgeschlossen. Der Arbeitnehmer erhält ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die Versicherungsleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung.

6. Die Entgeltumwandlung mindert die Bemessungsgrundlage für alle gehaltsabhängigen Maßnahmen nicht.
7. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gezahlt, längstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein genannten Datum für den Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Die Pflicht zur Beitragszahlung des Arbeitgebers entfällt, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit, nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall, unbezahlter Urlaub). Der Arbeitnehmer hat jedoch das Recht, die Beitragszahlung während dieser Zeit zu übernehmen, um den Versicherungsschutz in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. In diesem Fall entsprechen die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers aus der Versicherungszusage den beitragsfreien Versicherungsleistungen, welche sich aufgrund der Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt ihrer Einstellung ergeben.
8. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens automatisch auf den Arbeitnehmer über. Er hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden.
9. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber.
10. Eine zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
11. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Beide Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen und sich bzgl. der Weiterführung des Versicherungsvertrages mit der Württembergische Lebensversicherung AG abzustimmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ihnen noch auszuhändigenden Versicherungszusage und des Versicherungsscheines einschließlich der Versicherungsbedingungen.

Der Arbeitnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift insbesondere auch die folgenden Punkte:

- I. Für Rentner, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind, unterliegen die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel des Kapitalbetrages als beitragspflichtige monatliche Einnahme für maximal 10 Jahre. Bei freiwillig versicherten Rentnern in der GKV gelten die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“.
- II. Die Entgeltumwandlung führt zu reduzierten Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und ggf. anderen Sozialleistungen. Sofern aufgrund der Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Entgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung fällt, kann eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eintreten.
- III. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig beendet oder beitragsfrei gestellt, kann unter Umständen der Versicherungswert unter den eingezahlten Beiträgen liegen. Dies liegt daran, dass die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen werden und bei Kündigung (sofern möglich) bzw. bei Beitragsfreistellung gegebenenfalls ein angemessener Stornoabzug sowie ein Selektionsabschlag (nur bei Kündigung) erfolgt, sofern dieser bedingungsgemäß vereinbart ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Firmenadresse des Arbeitgebers

1 Exemplar für Arbeitgeber

1 Exemplar für Arbeitnehmer